

- I. Abfindung von Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer oder Ehegatten
- II. Unverfallbarkeit
- III. Neue Rechengrößen 2015 in der BAV

Impressum

AETAS GmbH & Co. KG
Kanzlei für Betriebsrentenrecht
und gesetzliches Rentenrecht
Schürerstr. 3
97080 Würzburg

Tel.:
0931 – 32 09 32 - 40

Fax:
0931 – 32 09 32 - 45

E-Mail:
journal@kanzlei-aetas.de

Sitz:
97080 Würzburg

Gerichtsstand:
Amtsgericht Würzburg

Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Würzburg
HRA 7377

Geschäftsführender
Gesellschafter:
AETAS GmbH (HRB 11814)
vertr. durch den Geschäftsführer
Andreas Jakob

USt.-Ident-Nummer:
DE269007541

Zulassung zur Rentenberatung
erteilt durch das
Landgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

zur Rechtsdienstleistung
zugelassene Personen:

Andreas Jakob, LL.B.
Melanie Anger, Ass.jur.

ONLINE - JOURNAL

23. AUSGABE | 1. QUARTAL | 2015

I. Abfindung von Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer oder Ehegatten

In der gestaltenden Beratungspraxis ist vermehrt erkennbar, sich einmal erteilter Versorgungszusagen „entledigen“ zu wollen. Die Gründe für einen derart geäußerten Wunsch sind vielfältig. Häufig tritt er im Rahmen eines geplanten Unternehmensverkaufs, aufgrund mangelnder Finanzierbarkeit oder bei einer Veränderung der Vergütungsstrukturen auf.

Durch die häufig anzutreffende „Nähe“ zwischen den Geschäftsführern und Gesellschaftern eines mittelständischen Unternehmens, insbesondere bei Ehegattenarbeitsverhältnissen, entspringen der Gestaltungsfantasie der handelnden Personen mannigfaltige Ideen. Dem Wunsch, „alles“ und „jeden“ zu jedwedem Zeitpunkt abfinden zu wollen, im Einzelfall sogar auf die Versorgungszusage zu verzichten, muss sich der verantwortungsbewusste Berater jedoch nachhaltig widersetzen.

Unabdingbar für eine Prüfung der Abfindungsmöglichkeiten ist zunächst die vollständige Aufarbeitung der Historie der abzufindenden Versorgungszusage durch eine sozialversicherungsrechtliche, betriebsrentenrechtliche und steuerrechtliche Statusfeststellung. Zu untersuchen sind in diesem Kontext auch die gleichgerichteten Interessenlagen mehrerer Versorgungsberechtigter, da bei entsprechendem Vorhandensein eine Zusammenrechnung in Betracht gezogen werden muss.

Durch die vollständige historische betriebsrententechnische Statusfeststellung steht dann durch den Quotienten fest, zu welchem Anteil Anwartschaften erworben wurden, die unter das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) fallen. Diese Anwartschaften unterliegen dem Abfindungsverbot nach § 3 BetrAVG. Ein Verstoß hiergegen ist gem. § 134 BGB nichtig. Die Anwartschaften bestehen daher fort. Ein Verzicht auf eine solche gesetzlich unverfallbare Anwartschaft wird ebenfalls als Verstoß gegen das Abfindungsverbot nach § 3 BetrAVG gewürdigt.

Anwartschaften, die unter das Betriebsrentengesetz fallen, sollten daher nur im Rahmen der Abfindungsmöglichkeiten außerhalb des § 3 BetrAVG erfolgen. Hierzu zählen z.B. Abfindungen im laufenden Dienstverhältnis, die nicht in Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses stehen. Ein solcher Zusammenhang wird unterstellt, sofern die Abfindung innerhalb von zwei Jahren vor dem Ausscheiden erfolgt. Eine weitere Möglichkeit der Abfindung besteht für laufenden Leistungen mit einem Rentenstammrecht (auch für die Hinterbliebenenleistung), welches vor dem 1.1.2005 begründet wurde. In Betracht gezogen werden können auch Abfindungen von Ansprüchen aus vertraglich unverfallbaren Anwartschaften.

Steht nunmehr fest, ob dem Grunde nach und wenn ja, welcher Anteil der Anwartschaften abgefunden werden kann, so sind im Folgeschritt die möglichen steuerrechtlichen Restriktionen (vgl. u.a. <http://www.kanzlei-aetas.de/resources/Online-Journal+-+Quartal+3+-+2014+-+Endfassung.pdf>) aufgrund evtl. fehlender betrieblicher Veranlassung für die Abfindung zu prüfen.

Zu differenzieren ist hierbei im Einzelfall der Rechtsgrund für die Durchführung der gewählten „Abfindungsvariante“. Handelt es sich um ein vereinbartes Wahlrecht auf wertgleiche Kapitalabfindung (sog. Kapitalisierungswahlrecht) oder um einen von Anfang an vereinbarten Abfindungsvorbehalt oder wird die Abfindung nachträglich zwischen den Vertragsparteien vereinbart? Je nach Rechtsgrund sind unterschiedliche Konsequenzen zu ziehen.

Sofern die Vereinbarungen nicht von Anfang an den Versorgungsregelungen zugrunde gelegt wurden, weist Otto folgerichtig auf den Erdienungszeitraum von zehn Jahren hin. Ein entsprechender Verstoß gegen diesen führe zur Notwendigkeit der Berücksichtigung eines doppelten Fremdvergleichs im Rahmen einer win-win-Situation für beide Vertragspartner, um die steuerrechtliche Nichtbeachtung aufgrund Verankerung im Gesellschaftsverhältnis zu vermeiden (Otto, in: GmbH-Rundschau 12/2014, Seite 623).

II. Unverfallbarkeit

Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bestehen für vorzeitig ausgeschiedene Versorgungsberechtigte grundsätzlich nur dann, sofern die Anwartschaften nach § 1b i.V.m. § 30f BetrAVG oder durch eine vertraglich davon abweichende Zusage unverfallbar geworden sind.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die vorgenannten Regelungen zur gesetzlichen Unverfallbarkeit auch für solche Anwartschaften Anwendung finden sollen, welche Arbeitnehmer bis zum Ausscheiden unmittelbar vor dem Renteneintritt vor Erreichen der Regelaltersgrenze erworben haben. Da der Gesetzgeber jedoch lediglich in § 6 BetrAVG festgelegt hat, dass ein Anspruch auf eine vorgezogene Altersleistung immer dann besteht, sobald der Arbeitnehmer eine gesetzliche Altersrente als Vollrente in Anspruch nimmt und die Wartezeit und sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt, kommt es auf die gesetzliche Unverfallbarkeit nach § 1b BetrAVG nicht an.

Sollte ein Anspruch nicht auf § 6 BetrAVG gestützt werden können, weil z.B. eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente bezogen wird, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese nicht aufgrund der der Versorgungszusage zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung (z.B. Versorgungsordnung) trotzdem einen Anspruch auf vorgezogene Altersleistung begründet, obwohl die gesetzliche Unverfallbarkeit nach § 1b BetrAVG nicht gegeben ist.

Sofern der die betriebliche Altersversorgung zusagende Arbeitgeber dies vermeiden möchte, muss er entsprechende Wartezeitregelungen in die vertraglichen Vereinbarungen aufnehmen (vgl. BAG-Urteil vom 13.01.2015, 3 AZR 894/12).

IV. Neue Rechengrößen 2015 in der bAV

Rechengrößen	Alte Bundesländer 2014	Alte Bundesländer 2015	Neue Bundesländer 2014	Neue Bundesländer 2015
BBG RV und AV				
Jährlich	71.400,00	72.600,00	60.000,00	62.400,00
Monatlich	5.950,00	6.050,00	5.000,00	5.200,00
BBG KV und PV				
Jährlich	48.600,00	49.500,00	48.600,00	49.500,00
Monatlich	4.050,00	4.125,00	4.050,00	4.125,00
Bezugsgröße nach § 18 SGB IV				
Jährlich	33.180,00	34.020,00	28.140,00	28.980,00
Monatlich	2.765,00	2.835,00	2.345,00	2.415,00
Allgem. Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V)				
Jährlich	53.550,00	54.900,00	53.550,00	54.900,00
Monatlich	4.462,50	4.575,00	4.462,50	4.575,00
Besond. Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V)				
Jährlich	48.600,00	49.500,00	48.600,00	49.500,00
Monatlich	4.050,00	4.125,00	4.050,00	4.125,00
Förderung bis zu 4 % der BBG				
Jährlich	2.856,00	2.904,00	2.856,00	2.904,00
Monatlich	238,00	242,00	238,00	242,00
Abfindungsrecht § 3 BetrAVG bis Kapital	3.318,00	3.402,00	2.814,00	2.898,00
Monatsrente	27,65	28,35	23,45	24,15
PSV-Schutz bis Kapital	995.400,00	1.020.600,00	844.200,00	869.400,00
Monatsrente	8.295,00	8.505,00	7.035,00	7.245,00
Freigrenze Beitragspflicht (§ 226 Abs. 2 SGB V)	138,25	141,75	117,25	120,75
Mindestbetrag Entgeltumwandlung jährlich (§ 1a Abs. 1 S. 4 BetrAVG)	207,38	212,63	175,88	181,13
Höchstgrenze Übertragungswert (§ 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 BetrAVG)	71.400,00	72.600,00	60.000,00	62.400,00
Höchstgrenze für externe Teilung (§ 17 VersAusglG)	71.400,00	72.600,00	71.400,00	72.600,00
Wertgrenze externe Teilung (§ 14 Abs. 2 VersAusglG)				
Kapital	6.636,00	6.804,00	5.628,00	5.796,00
Monatsrente	55,30	56,70	46,90	48,30
Lohnsteuerpausch. nach § 40b EStG				
je AN jährlich		1.752,00		
je AN monatlich		146,00		
Durchschnitt jährl.		2.148,00		
Durchschnitt mtl.		179,00		
Zusätzl. Freibetr. (§ 3 Nr. 63 S. 3 EStG)				
Jährlich		1.800,00		
Monatlich		150,00		